

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Letzte Aktualisierung: 31.01.2025

§1 ALLGEMEINES

1.1 Die Agentur Netztab Weinhold & Henning GbR (im Folgenden „Netztab“ bzw. „Agentur“) erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Etwaige sonstige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§2 AUFTRAGSVEREINBARUNG

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Einzelvertrag bzw. dem schriftlichen Angebot. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Netztab.

2.2 Alle Leistungen der Netztab, welche einer Überprüfung des Kunden bedürfen, sind binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben oder zu beanstanden. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe können etwaige dadurch entstandene Verzögerungen einem möglich vereinbarten Abgabetermin, ohne weitere Zustimmung und Absprache mit dem Kunden, angehängt werden.

2.3 Änderungen nach Designfreigabe, Freigabe von Konzepten oder Implementierungsvorschlägen oder grobe Abweichungen des anfänglich Vereinbarten, die zu einem erheblichen Mehraufwand für Netztab führen, bewirken eine Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands.

2.4 Der Kunde wird Netztab zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Netztab wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Eine Haftung für eine Verletzung derartiger Rechte wird von Netztab ausgeschlossen. Wird Netztab wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Kunde sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Netztab durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

§3 LEISTUNGSERBRINGUNG

3.1 Netztab ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Soweit der Kunde Fremdleistungen, die unmittelbar oder mittelbar auch den Leistungsbereich von Netztab betreffen, in seinem Namen in Auftrag gibt, ist Netztab darüber umgehend und vollständig zu informieren.

3.3 Grundlage für die Erstellung von Individualsoftware (Web-Plattformen, Webseiten sowie Web-basierte Software aller Art) ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die Netztab gegen Kostenberechnung aufgrund zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.4 Die Ausarbeitung von individuellen Organisationskonzepten und Individual-Software nach Art und Umfang der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismögliche Testdaten sowie Testmöglichkeiten, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Arbeitet Netztab auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb bzw. Live-Betrieb, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

3.5 Netztab kann Kunden – sofern es dem Projektverlauf dienlich ist – die Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen und Dritt-Programmen (z.B. Plugins) empfehlen. Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung oder Zustimmung zur Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

3.6 Sollte sich im Zuge des Projektverlaufs herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Netztab verpflichtet, dies dem Kunden zu melden. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Netztab die Ausführung ablehnen.

Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist Netztab berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten und Spesen sind Netztab vom Kunden zu ersetzen.

3.7 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Spezielle Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

3.8 Insbesondere – aber nicht ausschließlich – für Werbemaßnahmen gilt: für die Teilnahme an Ideen-Präsentationen steht Netztab ein Honorar zu, das zumindest den Personal- und Sachaufwand für die Ideenerstellung und Präsentation sowie die Kosten von Fremdleistungen deckt. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrags nach der Präsentation bleiben alle Leistungen von Netztab, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Netztab. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von Netztab gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Netztab berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Netztab nicht zulässig.

3.9 Social Media Kanäle: Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social- Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und - auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte.

Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3.10 Konzept- und Ideenschutz: Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 19% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

§4 LIEFERUNG

4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Netztab schriftlich zu bestätigen.

4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Netztab aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als ein Monat andauern, sind der Kunde und Netztab berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Befindet sich Netztab in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Netztab schriftlich eine Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§5 VORZEITIGE KÜNDIGUNG, RÜCKTRITTSRECHT

5.1 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung darf sich der Kunde erst dann auf Nicht- oder Schlechtleistung berufen, wenn mehrmals begründete schriftliche Reklamationen nach Kenntnisnahme durch Netztab nicht behoben wurden.

5.2 Netztab ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Insbesondere, wenn der Kunde fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt. Dies gilt auch, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen.

5.3 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, sich ändernde Anforderungen während der Projektlaufzeit, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Netztab liegen, entbinden Netztab von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist. Dies trifft insbesondere auf Projekte zu, die den agilen Entwicklungsprozessen unterliegen und bei denen es zu Änderungen der Anforderungen seitens des Kunden kommt. In einem solchen Fall werden beide Vertragsparteien gemeinsam neue Lieferfristen und Meilensteine definieren, die an die neuen Anforderungen und den Arbeitsaufwand angepasst werden.

5.4 Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Netztab möglich. Ist Netztab mit einem Storno einverstanden, so steht Netztab in jedem Fall das Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten zu. Neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten behält sich Netztab vor, eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

§6 PREISE, STEUERN, GEBÜHREN

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Netztab für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Netztab ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

6.2 Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer. Die Währung ist Euro. Preisänderungen vorbehalten.

6.3 Alle Leistungen von Netztab, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

6.4 Kostenvoranschläge sowie Angebote von Netztab sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Netztab schriftlich Veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird Netztab den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.5 Für alle Arbeiten von Netztab, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Netztab das vereinbarte Entgelt. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Netztab zurückzustellen.

6.6 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Netztab berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

6.7 Fahrtkosten, Spesen, Zuschläge

| | |
|--|---------------|
| Fahrtkostenpauschale, für Fahrten bis 35km (hin und retour) | EUR 64,- / h |
| Fahrtkosten pro gefahrener Stunde (inkl. km) | EUR 100,- / h |
| Nächtigungspauschale (pro Person) | EUR 350,- |
| Zuschlag für Arbeitszeiten von 17:00 bis 22:00 | +50% |
| Zuschlag für Arbeitszeiten Samstag, Sonntags, Feiertags und werktags von 22:00 bis 07:00 Uhr | +100% |
| First Level Support (High Priority Support / High Priority Änderungen)* | +25% |

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. 19% USt.

**gilt für Änderungen innerhalb von 48h Stunden oder kurzfristige Aufgaben, die ungeplant untergebracht werden müssen*

§7 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Zahlungsbedingungen: Es gelten grundsätzlich – soweit nicht anders vereinbart – die folgenden Zahlungsbedingungen:

- a) Anzahlung: 50% des Auftragsvolumens, fällig nach Auftragsannahme und vor Beginn der Arbeiten
- b) Zwischenzahlung: 25% des Auftragsvolumens, fällig bei Erreichen von 50% des Auftragsvolumens (gemessen an Arbeitsstunden)
- c) Abschlusszahlung: 25% des Auftragsvolumens, fällig bei Abschluss des Auftrags bzw. „Go Live“ des Projekts

7.2 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Netztab gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Netztab und deren Vertreter.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiter verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, Netztab die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Netztab sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiter ist Netztab nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von Netztab nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten, oder sich eigenmächtig Gutschriften auf Grund von Mängelleistungen von den verrechneten Summen abzuziehen.

7.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, gegenüber Dritten über Höhe und Konditionen des Honorars Stillschweigen zu bewahren.

§8 NUTZUNGSRECHTE

8.1 Alle Leistungen von Netztab, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Netztab und können von Netztab jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

8.2 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden auf diesen über.

8.3 Die erbrachten Leistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Netztab weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt Netztab eine Vertragsstrafe in Höhe des durch den unerlaubten Gebrauch gemachten Gewinns, mindestens jedoch in der Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung, zu verlangen.

8.4 Für die Nutzung von Leistungen von Netztab, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von Netztab erforderlich. Dafür steht Netztab und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Kunde und Netztab.

8.5 Netztab erstellt für jeden Auftrag ein individuelles, neues Design. Typische Gestaltungsstile oder einzelne Elemente werden aber zwangsläufig immer wieder von Netztab für die Auftragsbearbeitung verwendet, so dass der Kunde grundsätzlich keine Exklusivrechte erwerben kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne für einen Auftrag seitens Netztab eingesetzte Elemente auch von anderen Personen/Organisationen verwendet werden. Hieraus können keinerlei Ansprüche gegenüber Netztab erhoben werden. Außerdem behält sich Netztab das Recht auf eine mehrfache Verwendung grundsätzlich vor, sofern die Lizenzbestimmungen dies erlauben.

8.6 Wünscht der Kunde ausdrücklich und bereits bei Erteilung des Auftrags an Netztab "exklusives" Material, muss die notwendige Lizenzgebühr und der Beschaffungsaufwand extra vergütet werden. Wird der Wunsch auf „exklusives“ Material erst zu einem späteren Zeitpunkt geäußert, wird Netztab, soweit dies mit adäquaten Mitteln möglich ist, versuchen diesem Wunsch nachzukommen. Ein dadurch entstehender Mehraufwand wird extra vergütet.

8.7 Die von Netztab erstellten Gestaltungsvorschläge dürfen vom Kunden nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Werden die Muster dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht Netztab Schadenersatz in Höhe des durch den Gebrauch gemachten Gewinns, mindestens jedoch in Höhe des doppelten Listenpreises bzw. Angebotspreises, zu.

§9 WERBEZWECKE

9.1 Netztap ist berechtigt, auf allen Produkten und bei allen Leistungen auf Netztap und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 Netztap ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf Ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder zu einem anderen Zeitpunkt bestandene Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

9.3 Weiterhin stimmt der Kunde zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, oder positive Zitate für Werbezwecke verwendet werden darf.

§10 GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG, MÄNGEL & ÄNDERUNGEN

10.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung/Leistung durch Netztap, schriftlich bei Netztap geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn diese reproduzierbare Mängel betreffen. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung durch Netztap zu. Netztap wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde Netztap alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Netztap ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Netztap mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Der Kunde kann, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

10.3 Es obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Netztap und Weinhold&Henning GbR, haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Netztap gemäß § 439 BGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten.

10.5 Für Produkte, die durch den Kunden bzw. Dritte verändert wurden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Netztap. Ferner übernimmt Netztap keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebsumgebungen, Schnittstellen etc. sowie gegebenenfalls Transportschäden zurückzuführen sind.

§11 HAFTUNG

11.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Netztap für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

11.2 Jegliche Haftung von Netztap für Ansprüche, die auf Grund der von Netztap erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Netztap ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Netztap nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter.

11.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach einem Jahr ab der Verletzungshandlung von Netztap. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

11.4 Netztap übernimmt keinerlei Haftung für Produkte und Dienstleistungen, die für den Kunden wissentlich oder unwissentlich, von Drittunternehmen bezogen werden. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Netztap die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung, etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Netztap versichert, dass personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben werden, es sei denn, dass Netztap dazu gesetzlich verpflichtet ist.

11.5 Insbesondere – aber nicht ausschließlich – im Falle von Werbemaßnahmen gilt: Netztap wird die übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden gegebenenfalls rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von Netztap vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von dem Auftragnehmer vorgeschlagene Werbemaßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiken selbst zu tragen. Jegliche Haftung von Netztap für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Netztap der Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet Netztap nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten

von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme Netztab selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Netztab stets schad- und klaglos. Somit sind sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile vom Kunden zu ersetzen, die Netztab aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

§12 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

Netztab verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Für unsere Webseiten netztab.de gelten die unter <https://netztab.de/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzbestimmungen.

§12 ORIGINAL- UND ENTWURFSDATEIEN

12.1 Netztab ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

12.2 Hat Netztab dem Kunden Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch Netztab vom Kunden, oder einem vom Kunden beauftragten Dritten, geändert werden.

§13 RECHT UND SITZ

13.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Netztab und dem Kunden unterliegen dem Deutschen Recht.

13.2 Erfüllungs- und Gewährleistungsort ist der Sitz von Netztab. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Netztab die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Netztab und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von Netztab sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Netztab berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

§14 SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird der übrige Inhalt dieses Vertrages dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall, einigen sich die Vertragspartner darauf, gemeinsam eine Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung nahekommt.

§15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Mailserver des Empfängers angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf schriftliche Vereinbarung hin.

15.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Agentur gestattet.

15.3 Änderungen dieser AGB oder darauf beruhender Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§16 IMPRESSUM

Netztab - KulturConcept
WEINHOLD & HENNING GbR
Altkaitz 1c
01217 Dresden, Deutschland

Geschäftsführung: Lars Henning & Daniel Weinhold
Gerichtsstand: Dresden